Dr. Hartmut Fischer:

Eine Regelung der Handelsverhältnisse durch Gesetz hat erhebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft

Herr Dr. Fischer, wir danken Ihnen für den großzügigen Austausch Ihrer langjährigen Erfahrungen und exzellente Wissen mit der mongolischen HGB-Arbeitsgruppe. Bitte erlauben uns in dieser Gelegenheit Ihnen einige Fragen stellen. Warum soll man die Handelsverhältnisse durch Gesetz regeln? Welche Bedeutung hat das?

Eine Regelung der Handelsverhältnisse durch Gesetz hat erhebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft. Die Rechtssicherheit ist hier ein besonders hervorzuhebender Faktor. Insbesondere im internationalen Handel ist es von großer Bedeutung, dass ausländische Unternehmen die rechtlichen Vorgaben für den Handel oder für eine Beteiligung an Unternehmen im Inland ohne größere Schwierigkeiten erkennen können. Auf diese Weise wird der Handel gefördert und die Investitionsbereitschaft ausländischer Unternehmen gestärkt.

Wie schützt das deutsche HGB die Rechte der Kaufleute, der Kunden und Unternehmen? Könnten Sie uns dies an einem Beispiel erklären?

Beim deutschen Handelsrecht handelt es sich um ein Sonderrecht für Kaufleute. Das HGB ist geprägt von der Selbstverantwortlichkeit der am Handelsverkehr teilnehmenden Personen. Ferner ist es auf Einfachheit und Schnelligkeit des Handelsverkehrs gerichtet, es verzichtet daher auf unnötige Formalitäten und zwingt zu raschen Entscheidungen. Das HGB soll darüber hinaus den Gebräuchen im Handel Rechnung tragen. Da das HGB auf Kaufleute zugeschnitten ist, finden sich nur einzelne spezielle Vorschriften für Geschäfte mit Verbrauchern. Derartige Vorschriften, die den Schutz von Verbrauchern dienen, sind im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.
Ein Beispiel für die besondere Ausgestaltung des Handelsrechts ist eine Vorschrift zum Handelskauf. Nach dieser Vorschrift (§ 377 HGB) hat bei einem Kauf, bei dem beide Parteien Kaufleute sind und der für sie ein Handelsgeschäft darstellt, der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Käufer dieser Obliegenheit nicht zeitgerecht nach, ist er hinsichtlich der erkennbaren Mängel der Ware mit seinen Gewährleistungsrechten im Regelfall ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gibt es im deutschen Recht keine entsprechende Vorschrift.

Wissen Sie, welche Tendenzen die anderen postkommunistischen Entwicklungsländer haben? Was würden Sie denen empfehlen?

Die gesetzgeberischen Tendenzen in anderen Ländern im Hinblick auf das Handelsrecht sind mir leider nicht näher bekannt. Ich denke jedoch, dass es eine allgemeine Tendenz gibt, eine verlässliche rechtliche Grundlage für den Handelsverkehr zu schaffen. Aus meiner Sicht ist es für diesen besonders wichtig, das Rechtsklarheit und Rechtssicherheit garantiert wird.

Das deutsche HGB regelt nicht nur die Verhältnisse zwischen Kaufleuten, sondern enthält auch zahlreiche verwaltungsrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Pflichten der Kaufleute. Sind für diesbezügliche Streitigkeiten das Verwaltungsgericht zuständig oder das Handelsgericht?

Das deutsche Recht kennt „Handelsgerichte“ als eigenständige Institution nicht. Es gibt lediglich bei den Landgerichten spezielle Kammern für Handelssachen. Bei diesen können auf Antrag einer Partei handelsrechtliche Streitigkeiten anhängig gemacht werden. Soweit ein Rechtsstreit nicht auf speziellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruht, sondern auf bürgerlichrechtlichen Vorschriften, sind nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Zivilgerichte zuständig. Dies gilt zum Beispiel auch für Fragen des Handelsregisters. Wenn es darum geht, ob eine Eintragung im Handelsregister vorgenommen wird oder nicht, ist dies eine Streitigkeit, über die die Zivilgerichte zu entscheiden haben.
Das HGB sieht Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen bilanzrechtliche oder andere handelsrechtliche Vorschriften vor. Die Bußgelder werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden, z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder dem Bundesamt der Justiz, festgesetzt und werden auf Beschwerde des Betroffenen von den ordentlichen Gerichten überprüft. Die im HGB vorgesehenen Strafen können ausschließlich von den zuständigen Strafgerichten verhängt werden.

Wir danken Ihnen und wünschen alles Beste in Ihrem Leben.

Vielen Dank!